

**Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung)
der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel - 2020**

Vom 10. Juni 2021

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 50

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 18.06.2021

Aufgrund des § 52 Absatz 1 i. V. m. § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVObI. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 19. Mai 2021 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel – 2020 vom 20. Juli 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 54) wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Dieses Erfordernis gilt als erfüllt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat das für die Prüfungsakte erforderliche Exemplar unentgeltlich abliefert und eine Bestätigung der Universitätsbibliothek beibringt, dass die Vorgaben der Veröffentlichung erfüllt sind.“
 - b. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Über die Art der Veröffentlichung nach Erteilung der Druckreife entscheidet die Kandidatin oder der Kandidat im Einvernehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter unter Beachtung der Vorgaben der Fakultät zur Veröffentlichung. Diese werden an geeigneter Stelle bekannt gegeben.“
 - c. Absatz 5 wird gestrichen.
2. In der Anlage 2 erhält in der Tabelle auf Seite 2 die 4. Zeile folgende Fassung:

”

<input type="checkbox"/>	Ich bin darüber informiert, dass meine Daten zu Promotionsvorhaben und –verlauf im Graduiertenzentrum als der zentralen Erfassungsstelle für Promotionsdaten nach den Richtlinien des Datenschutzgesetzes gespeichert, für die Evaluation der Promotionsphase an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) durch die CAU verwendet sowie an die Landesregierung Schleswig-Holstein und das statistische Landes- und Bundesamt weitergegeben werden dürfen.
--------------------------	--

“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 9. Juni 2021 erteilt.

Kiel, den 10. Juni 2021

Prof. Dr. Karl H. Mühling
Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel